Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2317.) Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. Dezember 1842.

ad §/x. I/2k

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Januar 1843.)

§. 4.

Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5.

Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

§. 6.

Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7.

Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

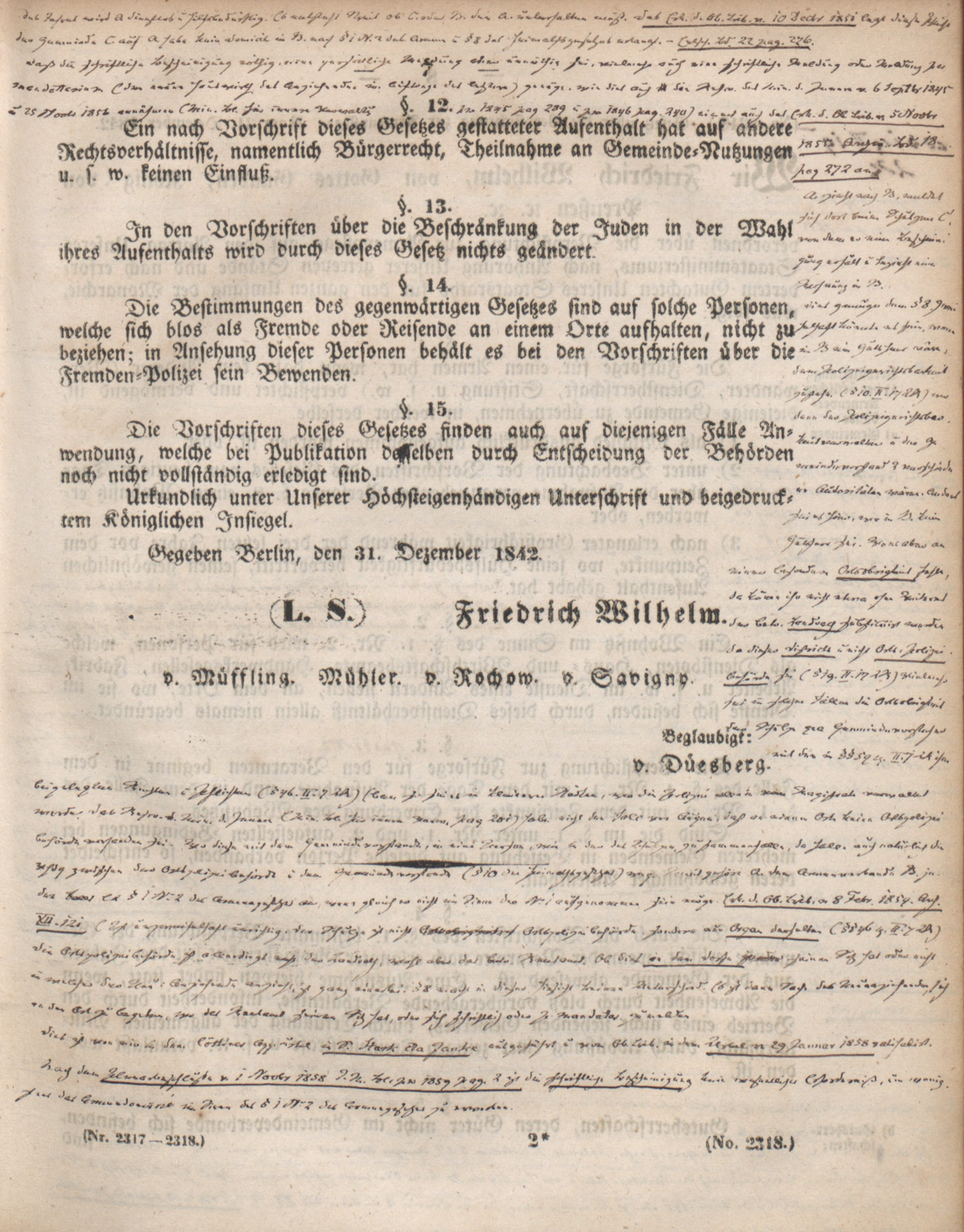
§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sey, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12.



§. 12.

Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:

v. Düesberg.

(Nr. 2318.) Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Verpflichtung 1) der örtlichen Armenverbände: a) Gemeinden;

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2.

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des § 1. Nr. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4.

Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

§. 5.

b) Gutsherrschaften;

Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind

ad § 1 a N. 1 Was bedeutet die „ausdrückliche Aufnahme als Mitglied"? Versteht man darunter die förmliche Aufnahme als Mitglied einer Gemeinde (die als solche keineswegs bedingt, daß der Aufgenommene in der Gemeinde ein Domizil habe) so kann von diesem Grundsatze die Verpflichtung zur Armenpflege zu übernehmen bei Gutsherrschaften (§§ 5–8) selbstredend nicht gesprochen werden, da nicht abzusehen ist, wie eine Gutsherrschaft Jemanden ausdrücklich als Mitglied aufnehmen solle.

Dennoch nimmt das Erk. d. OG. Trib. v. 6 Juli 1855 (Arch. XIX. 35) an, daß N. 1 analog auf § 5 anzuwenden sei u. daß daher, wenn ein Gutsbesitzer einen Taglöhner engagirt u. ihm eine Taglöhnerwohnung vermiethet, der Taglöhner damit ein in dem gutsherrlichen Bezirk recipirtes Gemeindeglied geworden u. der Gutsherr verpflichtet sei, die Armenpflege zu übernehmen. – Offenbar mit Unrecht. Abgesehen von der oben berührten Frage fehlt doch jedenfalls die ausdrückliche Aufnahme (cf. § 58. I. 4 ALR.) das Erk. v. 10 Decb 1851 ad § 8 des Heimathsgesetzes steht damit auch im Widerspruch. Dort hatte der Magistrat der Stadt B. genehmigt, daß A. 1 Jahr lang als Dienstbote in B bleibe (Taglöhner sind [illegible] Dienstboten) u. das OG. Trib. führt aus, daß A. dadurch allein kein Armendomicil in B. gewonnen habe.

Allerdings ist § 1 analog bei § 5 anzuwenden. Die N. 1 läßt aber überhaupt keine Analogie auf § 5 zu (Vgl. [illegible] § 49)

Das Rescr. d. Min. d. Innern v. 21 Mai 1857 (Minist. Bl. für innere Verwaltung pro 1857 pag. 102) verwirft auch sehr entschieden jenes Erk. v. 6 Juli 1855 u. führt sehr richtig aus: die Aufnahme als Gemeindeglied, die Gemeindemitgliedschaft sei ganz verschieden vom [illegible]. Wenn ein Gutsbesitzer einen Taglöhner annehme, ihm den Anzug erlaube, so nehme sie ihn nicht als Mitglied auf, sondern gestatte ihm nur die Ergreifung eines Wohnsitzes im Sinne des § 1 des Heimathsgesetzes, weil sie ihm diesen nach § 1–6 nicht verweigern könne (cf. auch § 7 [illegible] 10 u. 12 l.c.)

Bei einem Gutsherrn sei eine Aufnahme in die Gemeinde undenkbar, weil seinen Bezirk der [illegible] Armenverband bilde u. es an jeder Gemeinde, in die Jemand aufgenommen werden könnte, fehle. Wollte man den § 1 N. 1 auf Gutsherrn anwenden, die einen Taglöhner aufnehmen, so käme es dahin, daß die Ergreifung eines Domicils in einer Gemeinde erst nach Jahresfrist (Art 1 Ges. v. 21 Mai 1855) in einem Gutsbezirke aber sofort ein Armendomicil gäbe.

Schon in dem Erk. v. 8 Febr. 1857 (ad § 8 des Heimathsgesetzes) gibt das OG. Trib. zu, daß die Meldung bei der Ortspolizei-Behörde u. die von dieser ertheilte Bescheinigung genau geeignet sei, ein Armendomicil ex § 1 N. 2 zu geben, daß aber darin nicht eine ausdrückliche Aufnahme im Sinne des N. 1 liege. In dem Cösliner Reg. Urtel in S. Stark c/a Janke habe ich ausgeführt, daß in dem bloßen [illegible] eines Taglöhners lediglich eine stillschweigende Aufnahme als Gemeindeglied gefunden werden könne, die nach § 1 58 I. 4 ALR. nicht (Gestattung des Anzugs u. Ergreifung) genüge. Dem ist denn auch das OG. Trib. in dem Erk. v. 28 Januar 1858 beigetreten

ad § 1 N° 3. Das Ob. Trib. nimmt an, daß Gesinde nicht bloß in dem in § 1 N° 2 erwähnten Zwecke kein Armendomicil erlangen kann (wie dies § 2 ausdrücklich bestimmt) sondern daß es auch in dem in § 1 N° 3 kein Armendomicil erlangen könne, wenn hiezu ein selbstständiger Aufenthalt erforderlich sei. — Erk. v. 24 Juni 1857. Entsch. Bd. 36 pag. 370.

Das Gegentheil wird im Reskr. des Min. d. Innern v. 18 Merz 1858 aus den Materialien des Gesetzes nachgewiesen. — Min. Bl. für innere Verwaltung Jhg 1858 pag. 229

ad § 2. Frites hatte durch Vergleich v. 4 Septbr 1827 eine Forstparzelle dem Ot. als Abfindung für eine Holzberechtigung übereignet, deren Mitglied die Gemeinde Waszeniaken war. Diese war zu dem Vergleich nicht zugezogen worden. Das Ob. Trib. führt aus, daß damit die Parzelle nicht aus dem Verbande des forstfiscalischen Bezirkes ausgeschieden und in den Gemeinde resp. Communverband der Gemeinde Waszeniaken übergegangen sei, da die Reg. bei Abschluß des Vergleichs nur als Forstverwaltungs- nicht aber auch als Landespolizeibehörde gehandelt habe. Derselbe sei von der Reg. Abtheilung für Domainen und Forsten und nicht von der Abth. des Innern geschlossen, zu deren Competenz nach § 2 N 5 der Instr. v. 23 Octbr 1817 das gesammte Communalwesen gehöre. Es sei daher auch gleichgültig, daß die Regierungen nach Art 11 der G.O. v. 31 Decbr 1825 gleich den Generalcommissionen nach §§ 3 N° 3, 4 N° 2, 7, 15 u 43 der Verordn. v. 20 Juni 1817, sowie nach §§ 5.9 des Ges. v. 7 Juni 1821 ermächtigt seien, die Communalverhältnisse zu ordnen. Hätte die Reg. von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, so hätte die Abth. des Innern nothwendig zugezogen werden müssen, was nicht geschehen sei. — Erk. d. Ob. Trib. v. 19 Decbr 1862. Striethorst Arch. Bd. 47 pag. 184

Die Gründe des Erk. v. 24 Juni 1857 (Entsch. 36. 370) sind nicht gerade glücklich formulirt im Gedanken.

Es sprechen aber folgende:

1) beide Gesetze v. 31 Decbr 1842 sprechen auch vom Wohnsitz; verstehen aber darunter nichts anderes, als Aufenthalt.

§ 1 N° 2 des Armengesetzes spricht von einem nach § 8 des Heimathsgesetzes erworbenen Wohnsitze, letzteres erfordert § 8 nur von einem zu erwerbenden Aufenthalt spricht.

2) Deswegen sei unter Wohnsitz im § 1 N° 2 des Armengesetzes nichts anderes zu verstehen, als der in § 1 N° 3 übereinstimmende Aufenthalt.

Der Unterschied sei nur, daß der Aufenthalt des N° 2 mit polizeilicher Meldung u. Bescheinigung, der N° 3 ohne solche genommen sei u. deswegen eine Ausweisung bei N° 2 nur binnen 1 Jahres, bei N° 3 binnen 3 Jahren erfolgen könne (§§ 5. 11 des Heimathsgesetzes)

3) deswegen sei denn auch in § 2 des Armengesetzes neben Wohnsitz nur Aufenthalt zu verstehen u. § 2 spreche auch N° 2 als auch N° 3 des § 1 des ganzen Armengesetzes [illegible]

Ein innerer Grund spreche nicht dagegen, daß § 2 gleichmäßig auf § 1 N° 2 u. 3 angewendet werden sollte. Man könnte dagegen geltend machen, daß § 2 nur von Wohnsitz rede u. nur den § 1 N° 2 allegire, so müßte man einen [illegible] Gegensatz von „Wohnsitz u. § 1 N° 2" einerseits u. von „Aufenthalt u. § 1 N° 3" andererseits, also einen Gegensatz annehmen, der, wie gezeigt, nicht existire. Der ganze § 2 des Armengesetzes sei eigentlich nur ein Zusatz zu § 8 des Heimathsgesetzes.

4) beide Gesetze verstünden aber ferner unter Aufenthalt (resp. Wohnsitz) nur einen selbstständigen Aufenthalt in der betr. Gemeinde

nach § 1 des Heimathsgesetzes könne der Aufenthalt keinem selbstständigen Menschen versagt werden.

Ferner würde es keinem einfallen zu behaupten, daß ein Gutsbesitzer, der von seiner Wohnung in der Gemeinde X in [illegible] gegeben sei, daß ein Gast, der bei seinem Gastfreunde in X sich aufhalte, daß ein Reisender, der im Gasthofe in X logire, dadurch ein Armendomicil in X erwerbe. Eben so wenig, wie der Gutsbesitzer, der Gast, der Reisende habe auch

5) das Gesinde einen selbstständigen Aufenthalt am Wohnorte seiner Dienstherrschaft resp. in der betr. Gemeinde

Das Gesinde werde an letzterem Orte nur im Interesse der Dienstherrschaft geduldet. Verlasse es den Dienst, so werde es nur, wenn es neuen Dienst erlange, auf Ansuchen der neuen Dienstherrschaft u. in deren Interesse ferner geduldet. Erlange es keinen neuen Dienst, so könne es ausgewiesen werden. Es stehe dann im Ermessen der Ausweisung zu der Gemeinde, in der die Dienstherrschaft wohne, ja derselben Verhältnisse an dem es sich zu [illegible] seinen Einzügl gestanden haben würde, wenn es in diesem Ermessen Dienstlos gewesen wäre.

Auch halte sich das Gesinde nicht sowohl in der Gemeinde, in der seine Dienstherrschaft wohne, als im Hausstande des Letzteren auf, in der Familie derselben u. lebe sich nur die Sorge des Dienstverhältnisses, nicht allein aus seinen Mitteln. Sein Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher die Herrschaft wohne, sei nur durch Letztere vermittelt. Es halte sich dort nur auf, weil die Herrschaft sich dort aufhalte. Ein eigener Wille, eine eigene Absicht des Gesindes, sich dort aufzuhalten, sei ausgeschlossen. Alle diese Momente seien mit der Annahme eines selbstständigen Aufenthaltes des Gesindes in der betr. Gemeinde unvereinbar. Das enge häusliche Verhältniß des Gesindes zur Dienstherrschaft schließe diese Annahme aus.

6) auch die ratio legis spreche gegen den Erwerb eines Armendomicils für das Gesinde durch dessen Aufenthalt bei der Dienstherrschaft.

In großen Städten würden die Landbewohner, welche dem Gesindedienst nachgehen, weil sie andere u. bessere Erwerbsquellen fänden. Man müsse daher den Zuzug von Dienstboten von auswärts sehr befördern. Können deswegen die Gemeinden nicht autorisirt werden, diesen Zuzug zu hindern, so müsse man doch wenigstens dafür sorgen, daß ihnen dieser Zuzug nicht präjudicirlich u. nachtheilig werde. Es sei

möglich, daß Personen, die auf diese Weise von außerhalb her zuzögen, dabei die Absicht hätten, gar nicht wieder in ihren früheren Aufenthaltsort zurückzukehren, vielmehr wirkliche Dienstboten sich an dem neuen Dienstorte zu verheirathen suchten. Darauf können es aber selbstverständlich nicht ankommen. Nach diesem Allem werde

1) das Gesinde am Orte des Dienstes nur von Polizeiorganen geduldet, während dagegen an diesem Orte keinen, zuletzt erworbenen neuen Armendomicil in ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 1 alt 3 des Armengesetzes. (Es bleibe vielmehr seinem früheren Armendomicil angehörig, auch wenn es sich nur auf vorübergehenden Besuchen (§ 4 des Armengesetzes) entfernt habe

sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6.

Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums=, Erbpachts= oder Erbzins=rechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833. §. 9., Landgemeinde=Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841., §. 9.);

2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes=Polizeibehörde erfolgt;

3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;

4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeine gebildet wird.

§. 7.

Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen= oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes=Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

§. 9.

2) der Land-Armenverbände.

Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

§. 10.

Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

 §. 11.

§. 11.

Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13.

Gerathen Militair-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sey denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. Nr. 1.) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2. und 3.).

B. Verhältniß der Armenverbände zu einander.

§. 14.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 15.

Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16.

Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

C. Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.

§. 17.

Für die Ehefrau eines Veramten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden

finden auf sie die Vorschriften des §. 1., ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18.

Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen seyn würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden seyn sollte.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 18. finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20.

Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen seyn würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden seyn sollte.

§. 21.

Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1. zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23.

Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. Nr. 2.), und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24.

Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

§. 25.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.

Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat, (§. 1. Nr. 2.), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsorts zu erstatten.

§. 26.

Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27.

Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Land-Armenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29.

Arme, es seyen In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30.

Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31.

Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Land-

ad §. 33 Zulässigkeit des Rechtsweges in Armensachen.

Das Präjudiz des OG. Civil. v. 17 August 1849 N. 2129 hatte angenommen, daß der Rechtsweg auch dann ausgeschlossen sei, wenn ein 3ter, der den Armen verpflegt hat, ex versione in rem gegen den betr. Armenverband Ansprüche erhebe.

Der Plenarbeschluß v. 21 Febr 1853 (Entsch. Bd. 24 pag 245) modificirt dies indessen dahin:

daß nur die Fragen: ob der Arme Unterstützung aus öffentlichen Fonds zu erhalten habe, in welcher Weise u. in welchem Betrage sie ihm zu gewähren sei, der gerichtlichen Cognition entzogen u. nur der Entscheidung der Administrativbehörden unterworfen sind, im Uebrigen Klage ex versione in rem oder negotiorum gestione statt finde, so daß zur Begründung einer solchen Klage der Nachweis gehöre, daß u. wie jene Fragen durch die Administrativbehörden entschieden sind u. die Klage auf dieser Entscheidung beruhen muß, sowie zu ihrer Grundlage eine Beantwortung jener Fragen gehört.

Es wird zunächst vorausgeschickt, daß da, wo der Anspruch des 3ten gegen den Armenverband auf einem Vertragsverhältniß zwischen beiden beruhe, der Rechtsweg selbstredend unzweifelhaft zulässig sei, die Frage vielmehr, ob er zulässig sei, wesentlich nur da entstehen könne, wo kein Vertragsverhältniß existire, die Klage vielmehr ex versione in rem oder neg. gest. angestrengt werde.

Die in rem versio oder die neg. gestio trete wesentlich nur in die Stelle des Armen u. habe daher in der Rückdecken kein Klagerecht, wo der Arme selbst ein solches nicht habe. Es wird dann aus den legislatorischen Vorarbeiten u. der Natur der Sache deducirt, daß ein Armenverband nicht prinzipal verpflichtet dem Armen, sondern ex jure publico dem Staate zur Armenunterstützung verpflichtet ist. Daraus wird nun nachgewiesen, daß über die Frage

ob der Fall einer Bedürftigkeit vorliege, wie u. in welchem Betrage eine Unterstützung zu gewähren sei

dem Armenverbande gegenüber lediglich u. in allen Fällen (also auch wo nicht der Arme, sondern ein 3ter ex persona des Armen selbst gegen den Armenverband klagt) allein eine Administrativentscheidung maßgebend sei. Streitigkeiten dagegen, die über diese Fragen hinausgingen u. in Ansehung deren die ratio legis nicht vorliege, die den Weg ausschließe, unterlägen aber dabei der richterlichen Cognition.—

Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

§. 32.

Verpflegung kranker Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w.

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

§. 33.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35.

Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34. zu entscheiden.

§. 36.

Allgemeine Bestimmungen.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37.

§. 37.

Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38.

Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt seyn.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(No. 2319.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Vom 31. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan wird begründet:

1) durch Abstammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung (§§. 5. u. f.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 2.

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3.

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan.

§. 4.

Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5.

Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

§. 6.

Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Zentral- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 7.

§. 7.

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
5) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaats sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesakte Artikel 18. Nr. 2. lit. b.)

§. 8.

Die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. 9.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

§. 10.

Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen, die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11.

An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitze und namentlich aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

§. 13.

Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.

§. 14.

Ausländer, welche in Unseren Staaten sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

§. 15.

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:

Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. u. f.),
2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.),
4) bei einer Preußischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. 16.

Die Entlassung (§. 15. Nr. 1.) ist bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 17.

Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehr-Offizieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Offiziersrang oder als Zivilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;
4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§. 18.

Unterthanen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist (Deutsche Bundesakte, Artikel 18. Nr. 2. lit. a.).

§. 19.

Aus anderen als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. 20.

Die Entlassungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§. 21.

Die Entlassung erstreckt sich, in so fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 22.

§. 22.

Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizeibehörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 23.

Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

verlieren die Eigenschaft als Preuße.

§. 24.

Eintritt in fremde Staatsdienste.

Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 20) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§. 25.

Wenn ein Unterthan

1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w. angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

§. 26.

Allgemeine Bestimmung.

Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24. in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.
Frh. v. Bülow.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2320.) Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. Vom 6. Januar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen einer Revision unterworfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

I. Landstreicher.

Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt.

Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrektionsanstalt (§. 8.) zu bringen.

§. 2.

II. Bettler.

Das Betteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet, worüber in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Polizeigerichte zu erkennen haben.

Ausländische Bettler können nach ausgestandener Strafe von der Polizeibehörde aus dem Lande gewiesen werden.

§. 3.

Ist der Bettler wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft worden (§. 2.), so finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 1. Anwendung.

Eben diese Bestimmungen treten ein:

1) wenn auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird;
2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist;
3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient, oder ein Kind zu diesem Zweck hergiebt.

§. 4.

Den Bestimmungen der §§. 2. und 3. unterliegen auch diejenigen, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken.

§. 5.

Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 6.

III. Arbeitsscheue.

Mit der im §. 2. bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen,

1) welche

1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.

Im Rückfalle sind gegen dieselben die Bestimmungen des §. 1. anzuwenden.

§. 7.

Wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektionsanstalt abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, zu führen, und in letzterer auch die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Die Dauer der Einsperrung in der Korrektionsanstalt (§. 1.) ist von der Landes-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 9.

Die Landes-Polizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder einsperren lassen.

§. 10.

Zur Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit den einzelnen Landarmen-Reglements hat Unser Minister des Innern weitere Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Bornemann.